



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Mai 2013 (28.05)
(OR. en)**

**5407/1/13
REV 1**

ENFOPOL 10

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	AStV/Rat

Nr. Vordok.:	18004/12 ENFOPOL 428
Betr.:	Arbeitsvereinbarung zwischen der Europäischen Polizeiakademie (EPA) und der Verwaltungsakademie des Innenministeriums der Russischen Föderation

1. Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Beschlusses 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JI¹ lautet folgendermaßen:

"Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union können lediglich nach Zustimmung des Rates geschlossen werden."

2. Der Verwaltungsrat der EPA hat den Wortlaut der Arbeitsvereinbarung zwischen der Europäischen Polizeiakademie (EPA) und der Verwaltungsakademie des Innenministeriums der Russischen Föderation am 14. November 2012 gebilligt.

¹ ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.

3. Die EPA hat den vorgenannten Entwurf der Arbeitsvereinbarung in der Fassung des Dokuments 18004/12 ENFOPOL 428 am 18. Dezember 2012 dem Rat zur Billigung unterbreitet.
4. Die Gruppe "Strafverfolgung" hat den Entwurf der Arbeitsvereinbarung am 22. Mai 2013 erörtert und vereinbart, ihn dem AStV und dem Rat zu unterbreiten. Das Vereinigte Königreich und die Niederlande haben Vorbehalte eingelegt.
5. Der AStV wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er den als Anlage beigefügten Entwurf der Arbeitsvereinbarung billigt, damit die EPA diese Vereinbarung schließen kann.
